

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hochstadt-

Zeiskam Acker

Az.: 41243-HA8.1.

67433 Neustadt a.d.W.,

25.10.2016

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-0

Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hochstadt-Zeiskam Acker

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau des Umbaus der Kreuzung B 272 / L 540 zu einer Kreisverkehrsanlage bei Hochstadt betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlage ab dem 30.11.2016 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und das Land Rheinland-Pfalz - Straßenverwaltung – vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität in Speyer als Maßnahmenträger zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
2. Die Abgrenzung der Maßnahme ist in der Karte dargestellt und damit die für den Ausbau ganz oder teilweise in Anspruch genommen Grundstücke.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Niederhochstadt, Flurstücke Nummern:

5364/3, 5364/4, 5364/9, 5364/11, 5424/1, 5424/2, 5424/3, 5425/2, 5425/3, 5425/5, 5425/6, 5426/2, 5426/3, 5426/4, 5427/2, 5428/1, 5428/2, 5429/0, 5429/1, 5430, 5431, 5432, 5433/1, 5433/2, 5434/1, 5434/2, 5435/2, 5435/3, 5435/4, 5435/5, 5435/6, 5435/7, 5436, 5437, 5480/2, 5480/3, 5480/4, 5480/5, 5481/1, 5481/2, 5551/1, 5551/2, 5551/3, 5551/4, 5551/5, 5551/6, 5551/7, 5551/8, 5826/2, 5836/1, 5836/2, 5837/1, 5837/2, 5838/1, 5838/2, 5839/1, 5839/2, 5840/1, 5840/3, 5840/4, 5841/1, 5841/2, 5841/3, 5841/4, 5842/1, 5842/2, 5842/3, 5842/4, 5842/5, 5843/1, 5843/2, 5843/3, 5843/4, 5843/5, 5844/2, 5844/3, 5937/1, 5937/2, 5937/3, 5948, 5949, 5950, 5951, 5952, 5953, 5954/1, 5954/2, 5955/2, 5955/3, 5956/2, 5956/3, 5957/1, 5957/2, 5958/1, 5958/2, 5959/1, 5959/2, 5960/1, 5960/2, 5960/3, 5961/1, 5961/2 und 5961/3

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei

den Verbandsgemeindeverwaltungen

- Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, Zimmer Nr. 32
- Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben, Zimmer Nr. 211
- Offenbach, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach, Zimmer Nr. 14
- Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld, Zimmer Nr. 306

während der allgemeinen Dienstzeit und

beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 13

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die dazugehörige Karte sind auch im Internet unter der Adresse www.landentwicklung.rlp.de-> Bodenordnungsverfahren -> DLR Rheinpfalz-> 41243 Hochstadt-Zeiskam Acker -> 4. Bekanntmachungen und 5. Karten einzusehen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 23.03.2011 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Mit dem Entbehrlichkeitsentscheid (genehmigt 11.11.2011), der im Ergebnis des Abstimmungsverfahrens (nach § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG) aufgestellt wurde, liegt Baurecht vor.

Der Maßnahmenträger, das LBM Speyer, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und –verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung, insbesondere der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich der B 272 / L 540 und zur Sicherstellung der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, den Umbau der Kreuzung B 272 / L 540 vorweg vorzunehmen. Aufgrund der erheblichen und stetig steigenden Verkehrsbelastung, der steigenden Unfallzahlen und der notwendigen hohen Leistungsfähigkeit der Knotenpunktform ist ein zeitnaher Ausbau erforderlich.

Die Lärm- und Schadstoffsituation wird sich nach dem Bau der Kreisverkehrsanlage insbesondere auch durch die Abrückung von der bebauten Ortslage und die minimierten Startvorgänge (durch Aufhebung der Lichtsignalanlage) verbessern.

Die durch die Baumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen.

Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse, da mit dem vorzeitigen Ausbau die Verkehrsführung ohne kreuzende Verkehre die Verkehrsabläufe insbesondere sicherer abgewickelt werden können.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung
Landentwicklung, ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez. Barbara Meierhöfer

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.